

Leitfaden für die Kommunen zur Einführung einer Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz (inklusive Jubiläums-Ehrenamtskarte) Häufig gestellte Fragen

A. Ziele, Voraussetzungen und Konzept zur Einführung einer landesweit gültigen Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz

1. Ziel

Die Ehrenamtskarte ist ein modernes und attraktives Instrument zur Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern. Sie verbindet symbolische Formen der Anerkennung mit monetären und geldwerten Vergünstigungen. Der Ministerrat hat am 29. April 2014 die Einführung der Ehrenamtskarte in Rheinland-Pfalz beschlossen. Beim landesweiten Ehrenamtstag in Pirmasens am 26. August 2018 wurde die Jubiläums-Ehrenamtskarte als besondere Ergänzung zu der landesweiten Ehrenamtskarte eingeführt. Mit beiden Karten können alle Vergünstigungen, die die beteiligten Kommunen und das Land dafür bereitstellen, landesweit genutzt werden.

2. Vergabekriterien für die landesweite Ehrenamtskarte

Die Ehrenamtskarte kann erhalten, wer mindestens **14 Jahre alt** ist, sich **seit mindestens einem Jahr durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr** ehrenamtlich engagiert und dafür **keine pauschale finanzielle Entschädigung**, die über den Ausgleich von Auslagen hinausgeht, erhält.

Pauschale Aufwandsentschädigungen führen nicht zum Ausschluss von der Karte, wenn sie in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den realen Aufwendungen stehen und die jeweilige Organisation dies bestätigt. Keine Entschädigung in diesem Sinn ist die Erstattung von tatsächlich angefallenen Auslagen für Telefon, Fahrtkosten etc. oder die Erstattung

von Verdienstausfall gemäß dem Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamts in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001.

Das ehrenamtliche Engagement kann auch bei unterschiedlichen Trägern oder verteilt auf einzelne zeitintensive Einsätze mit insgesamt 250 Stunden pro Jahr erfolgen.

Die Ehrenamtskarte hat eine **Gültigkeit von 2 Jahren** und kann nach Ablauf erneut beantragt werden.

3. Vergabekriterien für die Jubiläums-Ehrenamtskarte

Voraussetzung für den Erhalt der Jubiläums-Ehrenamtskarte ist ein Engagement, das seit **mindestens 25 Jahren** ausgeübt wird. Die sonstigen Vergabekriterien entfallen gänzlich. Das Engagement kann kontinuierlich in einer Organisation oder aber in verschiedenen Tätigkeitsbereichen erfolgt sein. Auch langjährig Engagierte, die sich aufgrund ihres Alters oder ihrer gesundheitlichen Situation nicht mehr engagieren können, können die Karte erhalten. Es gelten die gleichen Vergünstigungen. Die oder der Ehrenamtliche kann die Karte selbst beantragen oder aber von Vereinen, Verbänden und Kommunen vorgeschlagen werden. Die Karte gilt **lebenslang**.

4. Einführung der Ehrenamtskarte in den Kommunen

Die Umsetzung dieses Projekts kann nur gemeinsam mit den Kommunen gelingen. Für diese gilt das **Prinzip der Freiwilligkeit**. Teilnehmen können grundsätzlich alle kreisfreien Städte und Verbandsgemeinden und bei besonderem Interesse auch einzelne Ortsgemeinden.

Auch die Beteiligung der Landkreise ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass alle kreisangehörigen Städte und Verbandsgemeinden im Kreis ebenfalls mitmachen. In diesem Falle könnte der Landkreis Aufgaben beispielsweise im Rahmen der Antragstellung übernehmen und die Vergünstigungen koordinieren. Den interessierten Landkreisen wird empfohlen, in den angehörigen Kommunen für eine Teilnahme zu werben.

Das bedeutet, dass im Regelfall nur die Ehrenamtlichen, die sich in den teilnehmenden Kommunen engagieren, eine Ehrenamtskarte erhalten können.

Kommunen, die Interesse an der Einführung der Karte haben, jedoch keine eigenen Einrichtungen verantworten, können dennoch an der landesweiten Karte mitwirken. In Absprache mit der Staatskanzlei können individuelle Lösungen für alternative Vergünstigungen vereinbart werden (z. B. Einladungen zu Sommerfesten, Grillfesten, Ehrenamtsempfängen o. ä.).

Die Koordinierung und die Verwaltung liegt bei der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel.: 06131/16-5720, E-Mail: leitstelle@stk.rlp.de. Sie definiert die Teilnahmekriterien und die Vergabekriterien, stellt die Antragsformulare zur Verfügung und produziert die Ehrenamtskarten. Auf der Webseite www.wir-tun-was.rlp.de ist ein eigener Bereich für die Ehrenamtskarte eingerichtet. Die Staatskanzlei ist auch zuständig für das Einwerben von Vergünstigungen bei landeseigenen Einrichtungen. Außerdem wird von dort Öffentlichkeitsarbeit für die Karte betrieben.

Die Ehrenamtskarte ist kostenlos. Wer eine Ehrenamtskarte möchte, muss ein Antragsformular ausfüllen. Dieses ist auf der vorgenannten Webseite zu finden. Der Verein oder die Organisation muss das Engagement und den zeitlichen Umfang auf dem Antragsformular bestätigen. Der Antrag ist anschließend an die Kommunalverwaltung zu senden. Diese prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und leitet ihn an die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung zur Ausstellung der Ehrenamtskarte weiter.

Für Vereine und Organisationen besteht auch die Möglichkeit, für ihre Mitglieder einen Sammelantrag zu stellen. Die notwendigen Formulare müssen unter leitstelle@stk.rlp.de angefordert werden.

Land und Kommunen halten beim Umgang mit den Daten der Karteninhaberinnen und -inhaber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen konsequent ein.

5. Aufgaben der Kommune

- Erforderlich ist ein Beschluss der kommunalen Gremien.
- Die Kommune muss einen festen Ansprechpartner benennen.

- Jede teilnehmende Kommune schließt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit dem Land ab, in der die Teilnahmebedingungen definiert sind.
- Sie sollte mindestens zwei Vergünstigungen, idealerweise in kommunalen Einrichtungen, für die Karteninhaberinnen und -inhaber bereitstellen.
- Sie muss die Anträge auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte abwickeln und an die Staatskanzlei weiterleiten; hierzu sollten die Anträge, die in einem bestimmten Zeitraum eingegangen sind, gesammelt und rechtzeitig vor dem geplanten Übergabetermin an die Staatskanzlei zur Erstellung der Ehrenamtskarte gegeben werden.
- Sie überreicht die von der Staatskanzlei ausgestellten Karten an die Ehrenamtlichen.

B. Häufig von Kommunen gestellte Fragen

Im Folgenden wird auf unterschiedlichste Fragen von Kommunen zur Ehrenamtskarte eingegangen. Es liegen die Erfahrungen der Staatskanzlei seit Einführung der Karte zugrunde. Zudem wurde auf Erfahrungen in den Ländern zurückgegriffen, die bereits eine Ehrenamtskarte eingeführt haben¹.

Was sind die ersten Schritte zur Einführung einer Ehrenamtskarte?

Zur Einführung der Ehrenamtskarte ist ein Beschluss der kommunalen Gremien erforderlich. Die Initiative dazu kann von verschiedenen Seiten – wie z. B. Parteien, Vereinen, Verwaltung, Einzelpersonen – ausgehen. Sobald dieser vorliegt, kann die jeweilige Kommune mit der Staatskanzlei eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Dabei ist es ratsam, evtl. vorhandene Ehrenamtsbörsen, Freiwilligenagenturen o. ä. mit einzubinden.

Es bleibt der Kommune überlassen, in welcher Abteilung der Verwaltung sie die Zuständigkeit verortet. Erforderlich ist die Benennung eines festen Ansprechpartners. Es ist ausdrücklich keine neue Personalstelle erforderlich.

¹ Wir danken in besonderer Weise dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Staatskanzlei Niedersachsen und der Landesehrenamtsagentur Hessen für ihre intensive Beratung und Unterstützung. Dieser Leitfaden greift an vielen Stellen auf die Publikation „Fragen und Antworten zur Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen“ der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom November 2013 zurück.

Kann es zur Kollision mit anderen bereits vorhandenen Karten, beispielsweise Sozialpass, kommunale Ehrenamtskarte, Juleica, kommen?

Die landesweite Ehrenamtskarte ist nicht mit dem Sozialpass oder ähnlichen Vergünstigungen, die manche Kommunen für sozial schwächere Bürger anbieten, gleichzusetzen. Da ehrenamtlich Tätige ihre Freizeit für das Gemeinwohl zur Verfügung stellen, sollten die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte auch vor allem das Freizeitverhalten betreffen. Ein Nebeneinander von Ehrenamtskarte und Sozialpass ist unproblematisch.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit können nach bestimmten Voraussetzungen eine Jugendleiter-Card (Juleica) erhalten. In Rheinland-Pfalz gelten die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte automatisch auch für die Juleica. Die Mindestanforderungen der Ehrenamtskarte sind mit der Juleica automatisch erfüllt, d. h. Inhaber der Juleica hätten ohnehin Anspruch auf eine Ehrenamtskarte. Wer eine Juleica hat, muss somit keine Ehrenamtskarte beantragen.

Sollte es in einem Ort bereits eine kommunale Ehrenamtskarte geben, kann anhand der örtlichen Gegebenheiten überlegt werden, ob diese wegen beispielsweise niedrigerer Anforderungen parallel beibehalten wird (nur für lokale Vergünstigungen). Die Empfehlung der Staatskanzlei wäre jedoch, die kommunale Karte perspektivisch in die landesweite Ehrenamtskarte zu integrieren.

Ist ein übermäßiger Andrang von auswärtigen Karteninhabern auf die attraktiven Angebote meiner Kommune zu erwarten?

Einige Orte befürchten, dass ihre vielfältigen Angebote unverhältnismäßig häufig von Karteninhaberinnen und -inhabern aus den umliegenden kleineren Gemeinden nachgefragt werden. Diese Sorge ist nicht begründet. Bei einer Befragung von Karteninhabern wurde deutlich, dass die Karte überwiegend in der eigenen Kommune und im lokalen Umfeld genutzt wird. Nur die Hälfte der Inhaber hat die Karte überhaupt genutzt. Der größte Teil der Nutzer hat die Karte bis maximal 10 Mal zum Einsatz gebracht.

Wie hoch ist der Aufwand bei der Einführung der Ehrenamtskarte?

Für die Vorbereitung der politischen Beschlüsse, die Gewinnung von Vergünstigungen und die Information der Öffentlichkeit, der Vereine, Verbände und Initiativen entsteht insbesondere in der Anfangsphase ein gewisser Aufwand. Ge-

gegebenenfalls muss auch die kommunale Gebührensatzung geändert werden. Auch die Bearbeitung der Anträge und die feierliche Überreichung der Karten an die Ehrenamtlichen sind mit finanziellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Dieser sinkt später und wird von erfahrenen Kommunen als vernachlässigbar oder als laufendes Geschäft (ein bis zwei Stunden wöchentlich oder etwa 10 Minuten pro Karte) bezeichnet.

Durch die Zusammenarbeit der Verwaltung mit einer örtlichen Freiwilligenagentur oder Ehrenamtsbörse kann der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Ist die Finanznot der Kommunen oder der Beitritt zum Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes ein Hinderungsgrund?

Zum Argument, dass die Ehrenamtskarte zusätzliche Kosten oder Einnahmeverluste für die Kommune mit sich bringt, ist Folgendes anzumerken: Die Vergünstigungen der Ehrenamtskarte werden erfahrungsgemäß durchschnittlich nur einmal pro Monat genutzt. Infolge von Werbeeffekten werden zusätzliche Nutzerinnen und Nutzer für kommunale Einrichtungen gewonnen. In vielen Fällen werden die Ehrenamtlichen von einer Person begleitet, die keine Vergünstigung erhält und den vollen Preis bezahlt. So können zusätzliche Einnahmen erwirtschaftet werden.

Beliebt ist auch die Praxis, zwei Angebote zum Preis von einem zu machen, denn damit lässt sich ein Einnahmeausfall minimieren.

Vergünstigungen können auch kostenneutral gestaltet werden (z. B. Führungen und Besichtigungen, Einladungen). In der Regel gehört der Kreis der Ehrenamtskarteninhaber nicht zu den „Schnäppchenjägern“, vielmehr steht die Anerkennung im Vordergrund. Ihnen sind oft Dinge wichtiger, die man nicht mit Geld kaufen kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Ehrenamtskarte ein prestigeträchtiges Marketinginstrument ist und von Unternehmen als Standortfaktor angesehen wird.

Die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz haben gezeigt, dass durch das Nutzen von Ehrenamtskarten in der Regel nur marginale Auswirkungen auf die Einnahmen zu verzeichnen sind – es gibt auch Orte, die geringe Mehreinnahmen feststellen konnten. Vor diesem Hintergrund ist der Beitritt einer Kommune zum

Kommunalen Entschuldungsfonds des Landes Rheinland-Pfalz kein Hinderungsgrund für die Einführung der Ehrenamtskarte.

Wann und in welchem Rahmen kann die Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Land geschlossen werden?

Sobald in einer Kommune konkrete Pläne für die Einführung einer Ehrenamtskarte bestehen und ein entsprechender Beschluss vorliegt, kann die Vereinbarung geschlossen werden. Darin werden die Teilnahmebedingungen klar definiert. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung eignet sich sehr gut für eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung. Daran kann nach entsprechender Terminvereinbarung auch eine hochrangige Vertreterin oder ein hochrangiger Vertreter des Landes teilnehmen, aber auch Initiativen, Vereine oder Vergünstigungsgeber.

Qualität und Höhe der Vergünstigungen

Jede teilnehmende Kommune sollte **mindestens zwei Vergünstigungen** aus ihrem regionalen Bereich bereitstellen. Bei der Auswahl der Vergünstigungen sollten die Kommunen darauf achten, dass die Angebote von den Ehrenamtlichen als Anerkennung und Wertschätzung wahrgenommen werden. Aus diesem Grund achtet die Leitstelle beim Abschluss der Kooperationsvereinbarung auch darauf, dass die konkreten Vergünstigungen diesem Anspruch gerecht werden. Hilfreich bei der Suche nach möglichen Angeboten kann hier die auf der Website www.wir-tun-was.rlp.de eingestellte Übersicht der Vergünstigungen sein. Typische Vergünstigungen sind beispielsweise verbilligte Eintrittspreise für kommunale Einrichtungen wie Museen, Bäder, Theater. Je nach Höhe des regulären Preises ist eine Vergünstigung bis zum vollständigen kostenlosen Eintritt möglich, beliebt ist auch die 2:1 Lösung.

Zusätzlich können privatwirtschaftliche Vergünstigungen wie z. B. Rabatte von kommerziellen Dienstleistern und Anbietern eingeworben werden. Auch einmalige Aktionen oder Tombolas zu Gunsten der Karteninhaberinnen und -inhaber sind denkbar. Möglich sind auch nicht-monetäre Vergünstigungen, beispielsweise besondere Aktionen für Besitzer von Ehrenamtskarten. Auf diese Weise können auch kleine Kommunen ohne nennenswerte Einrichtungen die Ehrenamtskarte ausgeben.

Wie können private Vergünstigungsgeber gewonnen werden?

Bei der Gewinnung von privatwirtschaftlichen Vergünstigungsgebern hat die Erfahrung in anderen Ländern gezeigt, dass es sinnvoll ist, zuerst Verantwortliche in lokalen Handels- und Gewerbevereinen zu informieren und um Unterstützung zu bitten. Besonders positiv war die Resonanz auf persönliche Ansprachen oder Anschreiben durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister selbst. Unternehmen, die für soziales Engagement bekannt sind oder Unternehmer, die selbst ehrenamtlich tätig sind, sind meist leichter zu gewinnen. Dabei sollten die speziellen Möglichkeiten der Firmen berücksichtigt werden. So stellen manche Firmen lieber Veranstaltungsräume oder Sachwerte zur Verfügung als Rabatte. Große Geschäftsketten werden in der Regel nicht mitmachen, weil sie meist eigene Rabattsysteme haben. Filialen sind aber oft bereit, Preise für eine Verlosung zu geben.

Bei der Akquise haben sich Medien als gute Unterstützer erwiesen, beispielsweise wenn sie unterstützende Betriebe öffentlich machen. Sinnvoll ist auch, bei potenziellen Vergünstigungsgebern, die sich abwartend verhalten, später noch mal nachzuhaken. Grundsätzlich sollte auch in diesem Bereich laufend eine aktive Partnerschaftspflege betrieben werden.

Beim Einwerben von Vergünstigungen sollte auf die verschiedenen Zielgruppen geachtet werden – ältere Karteninhaber schätzen andere Angebote als jüngere.

Welchen Nutzen haben Unternehmen, wenn sie Vergünstigungen anbieten?

Alle Vergünstigungspartner können mit einem Mitmach-Aufkleber, den sie beispielsweise am Eingang oder an der Kasse anbringen, auf ihre Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements hinweisen. Das sagt etwas über die Einstellung zur Gesellschaft aus und trägt zur positiven Reputation bei. Auch von der Veröffentlichung auf der Webseite des Landes können sie profitieren. Sie können auch in die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune einbezogen werden. Es ist auch legitim, wenn sie zur besseren Auslastung Vergünstigungen insbesondere für geschäftsarme Zeiten oder zwei Tickets zum Preis von einem anbieten.

Können Vergünstigungsgeber Mindereinnahmen steuerlich absetzen?

Das ist nicht möglich, ebenso kann keine Spendenquittung ausgestellt werden. Jedoch ist die Projektunterstützung mit einem Imagegewinn und einem große-

rem Bekanntheitsgrad verbunden. Dies kann sich umsatzfördernd auswirken oder die vorgehaltene Infrastruktur besser auslasten.

Wie werden die einzelnen landesweiten Vergünstigungen bekannt gemacht?

Alle Angebote finden sich auf der Webseite des Landes www.wir-tun-was.rlp.de im eigenen Bereich „Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz“. Diese Liste wird ständig aktualisiert, in dem die Kommunen der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung in der Staatskanzlei laufend Änderungen mitteilen. Der Vergünstigungskatalog soll auch Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhabern ohne Internet-Zugang zugänglich gemacht werden. Listen mit Vergünstigungsangeboten der Kommunen und des Landes sollten bei der Kartenausgabe mit überreicht werden. Ausdrücke mit den aktuellen Angeboten sollten an geeigneten Stellen ausliegen, z. B. Rathaus, Bürgerbüro, Ehrenamtsbörsen bzw. Freiwilligenagenturen, Bibliothek, VHS usw.

Wie unterstützt das Land die Öffentlichkeitsarbeit für die Ehrenamtskarte?

Mit dem eigens für die Ehrenamtskarte eingerichteten Bereich auf der Webseite www.wir-tun-was.rlp.de leistet das Land einen überörtlichen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit. Dort gibt es Informationen über aktuelle Entwicklungen in den Kommunen, über alle in Rheinland-Pfalz von den Kommunen und vom Land angebotenen Vergünstigungen, kommunale Ansprechpartner, Antragsformulare für die Ehrenamtskarte, eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen mit Antworten und anderes. Dort ist auch eine Landkarte mit teilnehmenden Kommunen zu finden. Daneben gibt es einen Downloadbereich, in dem Formulare, Flyer, Plakate und Logos heruntergeladen werden können.

Das Land stellt für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort kostenlos Flyer, Plakate und Mitmach-Aufkleber zum Hinweis auf Vergünstigungen zur Verfügung.

Was benötigt das Land zur Pflege der Webseite von den Kommunen?

Das Land ist zur Pflege und Aktualisierung der Webseite auf die Mithilfe der Kommunen angewiesen und benötigt in folgenden Bereichen entsprechendes Material:

- Neuigkeiten, die unter „Aktuelles“ eingestellt werden können, z. B. Pressemitteilungen und Fotos von Veranstaltungen
- Rückmeldung des Termins der Kartenausgaben
- Link zur kommunalen Webseite
- Änderungen bei den Ansprechpartnern
- Angaben zu den Vergünstigungen
- Schnelle Mitteilung von Änderungen aller Art

Fotos und Logos (jpg- oder gif-Format, max. 100 x 100 Pixel) sollten separat (nicht in die Textdatei eingefügt) gesendet werden. Texte werden als Word-Datei bevorzugt.

Wie kann das Projekt bekannt gemacht werden?

Eine breite öffentliche Diskussion des Themas „Ehrenamt“ schafft vor Ort den notwendigen Konsens zur Einführung der Karte und sichert eine hohe Akzeptanz. Hilfreich ist die Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der gemeinnützigen Organisationen und der Ehrenamtlichen, denn auf diese Weise ist die Verwaltung kein Einzelakteur und die Projektidee wird durch die Vielfalt der beteiligten Multiplikatoren weit verbreitet.

Viele öffentliche Anlässe, auch in einem anderen inhaltlichen Zusammenhang, können für die Werbung für die Ehrenamtskarte genutzt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es nach Presseberichten über solche Veranstaltungen zu einer deutlichen Steigerung der Anträge kommt. Persönliche Ansprachen auf Vereinsveranstaltungen oder Anschreiben direkt an Ehrenamtliche erzeugen ein gutes Gefühl der Würdigung und erhöhen das Interesse an der Karte.

Wie kann die Pressearbeit gestaltet werden?

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung mit dem Land kann sehr gut pressewirksam kommuniziert werden, verbunden mit Informationen zur Ehrenamtskarte und Hintergrundinformationen zum Ehrenamt. Da nach Einführung der Karte das Interesse meist abflacht, kann mit verschiedenen Aktionen oder Veranstaltungen für Karteninhaber dem entgegengewirkt werden. Denkbar sind

auch kommunale Ehrenamtsmagazine oder regelmäßige Newsletter. Auch mit Hilfe von (kostenpflichtigen) Anzeigen kann wirkungsvoll über das Projekt informiert werden. Machen Kommunen oder Freiwilligenagenturen keine laufende Öffentlichkeitsarbeit, besteht die Gefahr, dass sich der Anerkennungswert der Karte verringert.

Wer trägt die Kosten für die Herstellung der Ehrenamtskarte?

Diese Kosten trägt vollständig das Land.

Ist der Wohnort oder der Ort des Engagements entscheidend für die Beantragung?

Beantragt werden soll die Karte in der Regel in der Kommune, in der der überwiegende Teil des ehrenamtlichen Engagements erbracht wird.

Als Leitidee sollte zugrunde liegen, dass die Karte generell eine Würdigung für die Arbeit zum Wohl der Gemeinschaft ist – unabhängig vom Wohnort oder Ort des Engagements.

Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten zählen als zu würdigendes Engagement?

Als Orientierung kann die Definition des bürgerschaftlichen Engagements dienen, die von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ in ihrem Abschlussbericht von 2002 gegeben wurde (Bundestagsdrucksache Nr. 14/8900, (www.bundestag.de/Dokumente/Parlamentsarchiv/Drucksachen)). Danach umfasst **bürgerschaftliches Engagement** unterschiedliche Formen von **freiwilligen, nicht auf materiellen Gewinn ausgerichteten, gemeinwohlorientierten und im öffentlichen Raum angesiedelten Tätigkeiten**. Dazu zählen traditionelle und neue Formen ehrenamtlicher Betätigung in Vereinen, Verbänden, Kirchen, Stiftungen und Initiativen, Freiwilligendienste, unterschiedliche Varianten der Selbsthilfe, der Wahrnehmung öffentlicher Funktionen sowie Formen der politischen Beteiligung und Mitbestimmung.

Die bloße Mitgliedschaft in einem Verein oder einer Organisation gilt nicht als ehrenamtliches Engagement. Die freiwillige Übernahme gemeinnütziger Aufgaben und Tätigkeiten in solchen Organisationen, wie z. B. als Übungsleiter in Sport und Kultur, als Grüne Dame oder Herr im Krankenhaus, gemeinwohlori-

enterte Mitarbeit in der Telefonseelsorge und im Hospiz oder die Leitung einer Selbsthilfegruppe, gelten als ehrenamtliches Engagement.

Freiwillige Feuerwehr und Rettungsdienste

Selbstverständlich können auch Ehrenamtliche in diesen Bereichen die Ehrenamtskarte erhalten, wenn sie die Vergabekriterien erfüllen. Das gilt auch für Engagierte bei der Jugendfeuerwehr. Bereitschaftszeiten oder gesellige Zusammenkünfte werden nicht angerechnet. Übungszeiten, Einsätze aller Art (Veranstaltungen, Präsentationen), Fortbildungen, Sitzungen, Zeiten für die Gerätepflege und Fahrzeiten hingegen werden angerechnet.

Häusliche Pflege

Nach dem BGB § 1601 und 1608 sind Verwandte in gerader Linie, also Ehegatten, Eltern und Kinder verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dies schließt auch die Betreuung und Pflege ein. Es handelt sich hier um eine familiäre Verpflichtung, die nicht im Sinne des Gemeinwohls ausgeübt wird. Somit übt die Betreuungsperson kein Ehrenamt aus.

Sollte die Pflege/Betreuung durch Geschwister erfolgen (keine gerade Verwandtschaftslinie) und diese in einem gemeinsamen Haushalt leben, handelt es sich auch hier um eine familiäre Verpflichtung und nicht um ein Ehrenamt.

Verwandte aus nicht gerader Linie (z.B. Tante und Onkel) können nicht zu Unterhalt und Pflege verpflichtet werden. Hier sollte im Einzelfall geprüft werden, ob dies als Ehrenamt ausgelegt werden kann. In allen Fällen ist natürlich auch zu beachten, ob der pflegende Verwandte das Pflegegeld der Pflegeversicherung von dem Pflegenden als pauschale Aufwandsentschädigung erhält. Dann handelt es sich nicht um ein Ehrenamt.

Anders kann es sein, wenn fremde Personen gepflegt oder betreut werden. Voraussetzung für das Ehrenamt ist aber, dass die pflegende Person kein Pflegegeld oder eine pauschale Aufwandsentschädigung, die über die Erstattung realer Ausgaben hinausgeht, erhält. Die Bestätigung muss über die zuständigen Amtsgerichte eingeholt werden. Diese bestätigen, dass die Antragstellerin / der Antragsteller seit mindestens einem Jahr ehrenamtlich rechtliche Betreuerin bzw. rechtlicher Betreuer ist. Sie können und müssen

jedoch nicht den Stundenumfang bestätigen. In diesem Fall gilt das Vertrauensprinzip.

Politisches Engagement

Politisches Engagement ist wie ein Ehrenamt in anderen Bereichen zu bewerten und kann grundsätzlich mitgezählt werden. Die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung ist hier genauso zu bewerten wie in anderen Engagementbereichen.

Entschädigungen, die tatsächlich anfallende Auslagen für Telefon, Fahrtkosten, Büromaterial etc. ersetzen, sind unproblematisch. Bei pauschalen Aufwandsentschädigungen ist zu prüfen, ob diese in einem nachvollziehbaren Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen stehen. Beim Erhalt von pauschalen Aufwandsentschädigungen, die deutlich über dem Aufwandsersatz und in die Nähe von Erwerbseinkommen liegen, kann keine Ehrenamtskarte ausgestellt werden. Dies sollte in jedem Fall einzeln geprüft werden.

In den meisten Kommunen herrscht jedoch bei den politischen Mandatsträgern große Zurückhaltung bezüglich der Beantragung einer Ehrenamtskarte. Schließlich handelt es sich bei der Karte um ein gemeinsames Instrument des Landes und der jeweiligen Kommune.

Wie erfolgt der Nachweis für die Erfüllung der Vergabekriterien?

Die Bestätigung, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte vorliegen, erfolgt in der Regel durch die Verantwortlichen in den Vereinen oder karitativen Organisationen. Freie Initiativen ohne entsprechende Gremien können eine Bestätigung auch über die Kommunalverwaltung einholen oder von anderen Personen des öffentlichen Lebens (z. B. aus Kirchen, Schulen, Gesundheitswesen) bzw. von Personen, die vom Engagement profitieren.

Wie intensiv sollen die Anträge geprüft werden?

Den Kommunen obliegt es, die Anträge in formaler Hinsicht zu prüfen sowie bezüglich der Art des Engagements und der Schlüssigkeit der Angaben. Grundsätzlich kann ein sorgfältiger und verantwortungsbewusster Umgang der Vereine vorausgesetzt werden. Auch den Antragstellern sollte in der Regel nicht unterstellt werden, dass sie sich Vorteile erschleichen wollen, denn überwiegend handelt es sich um Personen mit hohen moralischen Ansprüchen. Ei-

nem Verdacht auf Gefälligkeitsunterschriften sollte im Einzelfall nachgegangen werden.

Die Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung bittet die Kommunen, die geprüften Anträge für einen bestimmten Zeitraum bzw. zu einem bestimmten Stichtag zu sammeln und ihr gebündelt rechtzeitig vor der geplanten Überreichung an die Ehrenamtlichen zuzuleiten.

Muss man sich bei der Nutzung der Ehrenamtskarte ausweisen?

Die Karteninhaberinnen und -inhaber sollten bei der Nutzung einen Personalausweis vorzeigen können; in der Regel wird er jedoch nicht nachgefragt.

Wie kann die Karte überreicht werden?

Mit der feierlichen Überreichung der Ehrenamtskarte bietet sich die Möglichkeit, nicht nur das Engagement dieser Ehrenamtlichen, sondern auch das von weiteren Personen zu würdigen. So können beispielsweise auch Vergünstigungsgeber und Sponsoren eingeladen werden. Gleiches gilt für die Verantwortlichen in Organisationen, die das Engagement bescheinigt haben, sowie für Partner und Angehörige. Als besondere Würdigung könnte neben der Ehrenamtskarte zusätzlich eine Urkunde oder ein persönlicher Brief der Kommunalspitze überreicht werden.

Es empfiehlt sich, die Kartenüberreichungen im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung, eines Festes oder zu einem sonstigen besonderen Anlass (z. B. Neujahrsempfang, Sommerfest, Internationaler Tag des Ehrenamts am 5. Dezember) an mehrere Personen vorzunehmen. So können die Ehrenamtlichen untereinander in Kontakt kommen und sich austauschen.

Stand: 8. August 2019